Schluß . Protofoll

au bem

Poftvertrage zwischen bem Norbbeutschen Bunde und Luremburg.

Berhanbelt Berlin, ben 23. November 1867,

Die Unterzeichneten versammelten sich heute, um den im Bollmacht ihrer Soben Rommilitunten vereindstreten Bestertung nach verangsgangener gemeinischriftigter Druttsselung zu unterzeichnen, dei wedere Gelegendeit nach selgende Beraber redungen und Extlärungen in das gegenwärtige Schlusprototol niedergelegt wurden:

1. Ju Mittifel 1. bes Bettrages.

- a) Da bie Mußdung bes Boltragols in ben jum Rockbutschen Bundt gefrügen Gebeitschlieden bes Großbergschung Soffen der Böniglich und gestellt der Boltragen Bei der Beitglichen Standiersgierung justeht, in follen fit dem Anferenden mit wiefen Gebeitstellen Beitgeber Beitglichen Beitglichen Beitglichen Beitglichen Beitglichen Beitglichen Beitglichen Beitglich geringelt für den Beitglichen Beitgliche
- b) Da die Ausstehung des Politergals in dem Fürferungen Dame geregen in, Kaiferlich Königlich Desterreichischen Staatsregierung zusteht, so wird auch der Politererfer mit dem Hartenthum Liechtenstein als zum Wechsellen.

11. 30 Kail. Die im Artifel 26. etwähnte Portofreiheit der Korrespondenz sämmtlicher 1628. der Bei Mitglieber der Vergattmssamilien in dem Gebieten der vertragschließenden Abrille 1629. der Mitgliebern der Vergentensponlien werden in Briebung auf die Den Mitgliebern der Kocantensamilien werden in Briebung auf die

Portofreiheit die Mitglieder des Fürftlich Thurn und Lazisfchen Haufes gleichgestellt. Budstichtlich der Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Lazisfchen Werwaltumässtellen, und der solche Berwaltungsstellen repräsentieniden alleinstehenden

waltungsfiellen, mb ber folge Bermoltungsfiellen reprafentiernen allengtehenten Beamten, verbleibt es bei ben burch die bestehenden Spezial-Uebereinfommen begründeren Berhaltniffen.

m. ga neit.
wiest. dette. Hofe Berollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Justicerung, baß ihre ind: Ind in bes Bertrages jugleich auch die im gegenwärtigen Brotofoll enthaltenen Berabrebungen, ohne weitere formliche Rafifikation berielben, als genechmist ansehen umd aufrechfalten werden.